

Zertifizierungsantrag - UV Standard 801

an das Institut

TESTEX AG Gotthardstrasse 61, Postfach 2156, CH-8027 Zürich Tel. +41 44 206 42 42 / FAX +41 44 206 42 30 zuerich@testex.com

- Neuer Antrag
 Verlängerung
 Erweiterung

Sollwert: UPF _____
 von Zertifikat Nr. _____
 von Zertifikat Nr. _____


1. Antragsteller:

Firma Anschrift  FAX E-mail Ansprechperson	
--	--

- Einzelhandel Versandhandel Textilveredlung Andere:
 Handelskette Textilindustrie Bekleidungsindustrie

2. Produktbeschreibung

Folgende Angaben und Art des Erzeugnisses (**bitte ankreuzen**): sind für die Prüfung und Zertifizierung erforderlich und für jedes Gebrauchsprodukt getrennt anzugeben. **Bitte beachten Sie, dass Sie das Zertifikat nur für das/die von Ihnen beschriebenen Produkt/e erhalten.**

Artikelgruppe Bekleidungstextilien <input type="checkbox"/> Stoff allein <input type="checkbox"/> Stoff für eigene Konfektion <input type="checkbox"/> Stoff für fremde Konfektionäre <input type="checkbox"/> Bekleidung mit nachfolgender Bezeichnung	Artikelgruppe Beschattungstextilien <input type="checkbox"/> Stoff allein <input type="checkbox"/> Stoff für eigene Konfektion <input type="checkbox"/> Stoff für fremde Konfektionäre <input type="checkbox"/> Sonnenschutz mit nachfolgender Bezeichnung
Artikel - Nr. des Herstellers: Dessin: Materialzusammensetzung: Quadratmetergewicht (g/m ²): Ausrüstung: Beschichtung: Pflegekennzeichnung:	<div style="text-align: center;">  </div>
Farben:	

3. Verpflichtungserklärung

Mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung dieses Antrags verpflichten wir uns und erklären, dass

- die festgelegten Bedingungen des jeweils gültigen UV Standards 801 bekannt sind und eingehalten werden
- die festgelegten Bedingungen zur UV Standard 801-Kennzeichnung bekannt sind und eingehalten werden
- das zu zertifizierende Gebrauchsprodukt bezüglich Materialzusammensetzung, Quadratmetergewicht, Farbe, Ausrüstung, Beschichtung und Pflegekennzeichnung, sofern diese Parameter nicht durch einen oder mehrere Prüfberichte von akkreditierten Prüfinstituten belegt werden können, so genau wie möglich beschrieben ist
- einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz, falls die Prüfung noch aussteht, eine angemessene Zahl an Mustern zur Verfügung gestellt werden
- die Konformitätserklärung im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsantrag abgegeben wird
- vor jeder Veränderung in der Produktion oder am Gebrauchsprodukt das Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft, das den Antrag bearbeitet bzw. das Zertifikat erteilt hat, unterrichtet wird und die Umsetzung nur nach einer schriftlichen Zustimmung des Instituts erfolgt
- alle erforderlichen Massnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die hergestellten Gebrauchsprodukte mit dem zertifizierten Muster übereinstimmen und dass dazu ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet wird, welches insbesondere regelmässige Produktüberprüfungen und deren Dokumentation beinhaltet
- einem Vertreter der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz die Ziehung von Stichproben aus der laufenden Produktion gestattet wird
- die Kosten für eventuell notwendige Überwachungsprüfungen übernommen werden.

Beschreibung der Qualitätssicherungsmassnahmen:

4. Einverständniserklärung - Veröffentlichung DATEN

Ja Nein

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten (Firmierung, Firmenanschrift, Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, Website, Telefon-Nr., Telefax-Nr. sowie Artikelbeschreibung/-bezeichnung) in einer internationalen Referenzliste aufgeführt werden dürfen. Diese Liste wird auch im Internet auf der Website der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz publiziert.

Zudem erklärt sich der Antragsteller mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Testex AG (s. Anhang 1) einverstanden.

Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift

Konformitätserklärung

Wir (Name und Anschrift des Antragstellers)

Firma	
Anschrift	

erklären hiermit in alleiniger Verantwortung, dass alle hergestellten und/oder vertriebenen Artikel des nachstehend näher beschriebenen Gebrauchsprodukts (Beschreibung, Artikel-Nummer, Zusammensetzung etc.)

Artikel-Nr.:	
Beschreibung:	
Materialzusammensetzung:	
Quadratmetergewicht (g/m ²)	
Farbe(n)	

auf die sich diese Erklärung bezieht, den

Anforderungen des UV Standards 801 entsprechen

und mit dem Muster konform sein werden, für das bei

TESTEX AG
Gotthardstrasse 61
CH-8027 Zürich

ein Zertifizierungsantrag zur UV Standard 801-Kennzeichnung gestellt wurde. Bei einer evtl. Weitergabe des Zertifikats bzw. Labels an Kunden wird sichergestellt, dass diese ausschliesslich für das zertifizierte Material innerhalb der Gültigkeitsdauer verwendet werden.

Inhalte und Layout von Label und Hangtag dürfen in keiner Weise verändert werden. Wird das zertifizierte Material innerhalb der Konfektionierung in einer Weise modifiziert, welche eine Verminderung des UV-Schutzes darstellen könnte (z. B. durch Netzeinsätze und ähnliches), muss das Endprodukt noch einmal geprüft und zertifiziert werden.

Der Antragsteller erkennt an, im Falle eines Verstoßes gegen die für den UV Standard 801 auferlegten Verpflichtungen (dokumentiert in den Allgemeinen und Speziellen Bedingungen, dem Zertifizierungsantrag sowie der Konformitätserklärung), insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung des UV Standard 801-Labels, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR an die internationale Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zu zahlen. Beim Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens ist unter Anrechnung der Vertragsstrafe der tatsächliche Schaden zu ersetzen. Die Beweislast für Nichtverschulden trägt der Antragsteller. Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller dafür Sorge zu tragen, dass missbräuchlich gekennzeichnete Ware unverzüglich aus dem Verkauf genommen oder das UV Standard 801 Label unverzüglich von der Ware entfernt und für die betroffene Ware auch nicht mehr mit dem UV Standard 801 geworben wird.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

14 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TESTEX AG

1. Auftragserteilung

Ein klar formulierter, schriftlicher Untersuchungsauftrag mit Angabe von Art und Umfang der gewünschten Dienstleistungen bildet die Grundlage für eine reibungslose Ausführung des Prüfauftrages.

2. Annullierung

Bei Widerruf eines erteilten Auftrages werden die bis zum Zeitpunkt des Eintreffens des Widerrufs bereits erledigten Arbeiten nach effektivem Aufwand nach dem bei der TESTEX AG aktuell gültigen Stundenansatz verrechnet.

3. Methodik

Die Untersuchungen erfolgen nach offiziell anerkannten Standardmethoden. Wo solche fehlen, bedient sich die TESTEX AG selbstentwickelter Verfahren. In Zusammenarbeit mit dem Kunden können neue Methoden entwickelt und im gegenseitigen Einverständnis angewendet werden.

Das Eigentum an allfälligen Schutzrechten bzw. das ausschliessliche Verwertungsrecht an mit dem Auftraggeber zusammen entwickelten neuen Methoden steht alleine der TESTEX AG zu..

Als akkreditiertes Prüflabor richtet sich die TESTEX AG nach der Norm ISO 17025 bzw. ISO 17065.

4. Tarife

Preise werden von Fall zu Fall anhand des konkreten Prüfauftrages sowie der verwendeten Prüfmethode berechnet und dem Kunden mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat schriftlich offeriert. Während dieser Zeit ist das Angebot für TESTEX AG bindend. Für grosse Probenserien können Spezialpreise vereinbart werden. Sämtliche Preisangaben auf Offerten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

5. Lieferfristen

Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen. Es wird eine möglichst schnelle Erledigung zugesichert. Aufträge gegen Vorauszahlung werden unverzüglich nach Eingang der Kontogutschrift bearbeitet.

Unvorhersehbare Personal- oder Apparatausfälle entbinden TESTEX AG von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und schliessen eventuell sich daraus ergebende Schadenersatzforderungen aus.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von TESTEX AG sind innert der, auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsperiode ab Faktura-Datum rein netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen von 5% fällig. Zahlungen die in anderen Währungen als CHF erfolgen, bedingen der Zustimmung durch die TESTEX AG. Der zu bezahlende Fremdwährungsbetrag wird unter Berücksichtigung der aktuellen Kurssituation von Fall zu Fall festgelegt. Bei Vorauszahlung muss der Rechnungsbetrag vor der Bearbeitung des Auftrages bei der TESTEX AG eingegangen sein.

7. Proben- und Datenaufbewahrung

Eventuelle Reste des Prüfmateriale werden für maximal 6 Monate gelagert. Sofern der Auftraggeber das restliche Material nach Abschluss der Prüfung zurückzuerhalten wünscht, hat er dies bereits bei der Auftragserteilung zu verlangen. Untersuchungsergebnisse werden fünf Jahre aufbewahrt.

8. Bezug externer Stellen

Die TESTEX AG kann bei Bedarf und unter sinngemässer Beibehaltung der im QM-System festgelegten Sorgfaltspflicht aussenstehende Fachleute oder andere Laboratorien beiziehen.

9. Geheimhaltung

Die TESTEX AG verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung aller im Rahmen eines Auftrages erhaltenen oder ermittelten Informationen, Daten und Untersuchungsergebnissen gegenüber Dritten; ausgenommen sind davon die Fälle gemäss Ziffer 8.

10. Haftung

Die TESTEX AG haftet dem Auftraggeber gegenüber für getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages im Sinne von Art. 398 Abs. 1 und Abs. 2 OR.

Die Haftung ist begrenzt auf direkte Schäden, die dem Auftraggeber durch ein fehlerhaftes Untersuchungsergebnis grobfahrlässig oder absichtlich zugefügt worden sind.

Die Haftung für leichtfahrlässig verursachte direkte Schäden und generell für Schäden, die nicht durch das Untersuchungsergebnis verursacht wurden, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden wird ausgeschlossen.

Die Haftung beschränkt sich pro Schadenfall auf maximal 80% des Auftragwertes.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für die Produktzertifizierungen.

11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die TESTEX AG behält sich jederzeit die Änderung der AGB vor. Solche Änderungen werden dem Auftraggeber auf Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Auftraggebers gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der TESTEX AG unterstehen – unter Ausschluss allfälliger Staatsverträge – schweizerischem Recht.

Erfüllungsort, Betreuungsort, letzter nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der TESTEX AG entstehenden Streitigkeiten ist Zürich.

Die TESTEX AG ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Auftraggebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt. – Version 4.1/ 30.11.13